

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Untenstehend finden Sie die zwischen der **Österreichischen Zahnärztekammer** und dem **Österreichischen Gewerkschaftsbund - Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier** abgeschlossene

[Sozialpartnervereinbarung zur Kurzarbeit - Phase 5.](#)

Die neue Sozialpartnervereinbarung gilt für alle Anträge auf Kurzarbeit **ab Beginn 1. 7. 2021 für maximal sechs Monate**. Anträge können grundsätzlich ab 19. 7. 2021 gestellt werden, bei Kurzarbeitsprojekten ab 1. 7. 2021 voraussichtlich rückwirkend bis 18. 8. 2021. Für Ordinationen, die bereits in Phase 4 der Kurzarbeit waren, ändert sich das Antragsverfahren nicht. Für Betriebe, die **nicht** in Phase 4 waren, gilt, dass diese **vor** Antragsstellung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS ihre Absicht, in Kurzarbeit zu gehen, anzuzeigen und einen Beratungstermin zu absolvieren haben.

Welche Schritte sind zur Bewilligung der Corona-Kurzarbeit erforderlich?

1. Herunterladen der Sozialpartnervereinbarung/Einzelvereinbarung (sie enthält bereits die Zustimmung des Präsidenten der ÖZÄK)
2. Zustimmung der MitarbeiterInnen zur Corona-Kurzarbeit einholen
3. Ausfüllen der Sozialpartnervereinbarung/Einzelvereinbarung sowie Unterschrift der betroffenen MitarbeiterInnen
4. Eine Übermittlung der ausgefüllten Sozialpartnervereinbarung/Einzelvereinbarung an die Österreichische Zahnärztekammer oder Ihre zuständige Landeszahnärztekammer ist nicht mehr notwendig.
5. Antragstellung erfolgt beim AMS Wien ([ams.wien\(at\)ams.at](mailto:ams.wien(at)ams.at)). Dazu benötigen Sie die ausgefüllte Sozialpartnervereinbarung/Einzelvereinbarung sowie den ausgefüllten AMS Antrag <https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurzarbeit>
6. Das AMS nimmt danach Kontakt mit der Gewerkschaft auf, die der Kurzarbeit innerhalb von 48 Stunden die Zustimmung verweigern kann.
7. Danach trifft das AMS eine endgültige Entscheidung und informiert Sie darüber.

Eine Gegenüberstellung der Phasen 4 und 5 finden Sie hier:

<https://www.wko.at/service/uebersicht-corona-kurzarbeit-ab-1-7-2021.pdf>

Ein wesentlicher Unterschied ist, dass **Arbeitnehmer zwingend eine Woche ihres Urlaubes zu konsumieren haben**, wenn der beantragte Kurzarbeitszeitraum mehr als einen Monat beträgt. Bei mehr als drei Monaten sind zwei Wochen zu konsumieren, bei mehr als fünf Monaten drei Wochen, soweit der Arbeitnehmer so viel Urlaubsguthaben hat (kein Vorgriff).

Für die individuelle Einschätzung, ob Kurzarbeit (weiterhin) für Sie geeignet wäre, empfehlen wir die **individuelle Abklärung mit Ihrem Steuerberater**.

Wien, 29.07.2021